

Vogeltransport

Rechtsgrundlagen

Beim Transport von Heimtieren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- **Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung**
- **Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25. Februar 1997.**

Tiere, die unter das Obereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, sind mindestens entsprechend den CITES-"Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" zu befördern und zu betreuen.

Definition des Tiertransportes

Ein Tiertransport umfasst jegliche Beförderung von Tieren mit einem Transportmittel, einschließlich des Herausnehmens der Tiere aus ihrer bisherigen Umgebung und des Verpackens bis zum Auspacken der Tiere und Verbringen in ihr neues Haltungssystem. Transportmittel sind Teile von Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeugen sowie Schiffen, die für das Verladen und den Transport von Tieren benutzt werden, ferner Behältnisse zum Transport auf dem Land-, See- oder Luftweg.

Tierartspezifisches

Beim Transport ist auf tierartsspezifische Besonderheiten zu achten. Insbesondere ist es erforderlich, den Umwelt- bzw. Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung zu tragen. Einzelheiten werden bei den einzelnen Ordnungen ausgeführt.

Transportrelevante Gruppeneinteilung

Unverträgliche Tiere sowie Tiere verschiedener Arten oder verschiedener Größen - ausgenommen säugende Muttertiere mit ihren Jungen - müssen in getrennten oder unterteilten Behältnissen versandt werden. Geschlechtsreife männliche Säugetiere sind von weiblichen Tieren getrennt zu transportieren. Bestimmte Tiere dürfen wegen der gegenseitigen Verletzungsgefahr nur einzeln befördert werden.

Versandweg und Transportdauer

Tiertransporte sind sorgfältig vorzubereiten, damit ihre reibungslose und zügige Durchführung gewährleistet ist. Der Transport muss kurz und für das Tier so wenig belastend wie möglich sein sowie ohne vermeidbare Unterbrechung erfolgen. Die Transportdauer darf maximal 24 Stunden betragen. Ist die Auslieferung nicht möglich, ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Rücktransport in weiteren 24 Stunden abgeschlossen ist. Soweit erforderlich, muss vor dem Rücktransport eine Grundversorgung mit Futter und Wasser erfolgen.

Transport und Begleitpapiere

Jede Tiersendung ist mit einem Begleitpapier zu versehen, welches Auskunft über den Zeitpunkt der Verpackung der Tiere, die Übernahme durch den Transporteur und die Übergabe an den Empfänger gibt. Dieses Papier muss neben dem Absender und dessen Telefonnummer auch die Telefonnummer des Empfängers enthalten. Zudem muss eine klare schriftliche Anweisung über die erforderliche Versorgung, wie z.B. Fütterung und Tränkung, sowie über eine erforderliche Sonderbetreuung der Tiere beigegeben sein.

Das Begleitpapier ist im Durchschreibeverfahren dreifach auszufüllen. Je ein Exemplar ist für den Transporteur, den Absender und den Empfänger bestimmt. Der Transporteur muss sein Exemplar 3 Jahre lang aufbewahren. Werden die Tiere während der Beförderung gefüttert und getränkt, hat der Beförderer hierüber in den Beförderungspapieren Aufzeichnungen zu machen.

Auf dem Versandbehälter müssen die zustellfähigen Anschriften des Absenders und Empfängers angegeben sein. Die Behältnisse sind mit der Angabe „Lebende Tiere" oder einer gleichbedeutenden Angabe bzw. mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen und müssen ein Zeichen tragen, das die aufrechte Stellung des Behälters anzeigt, sofern nicht offenkundig ist, dass die Behältnisse

Tiere enthalten und sich in aufrechter Stellung befinden. Darüber hinaus sind an den Behältnissen bzw. Fahrzeugen gegebenenfalls Hinweise anzubringen, dass es sich um wilde oder gefährliche Tiere handelt.

Auswahl und Vorbereitung der Tiere für den Transport

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie in guter körperlicher Kondition sind und in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden. Für den Transport sowie die Übernahme des Tieres am Bestimmungsort müssen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sein. Kranke oder verletzte Tiere, junge Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, sowie Tiere, die voraussichtlich während der Beförderung gebären oder die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, dürfen nicht transportiert werden, es sei denn, der Transport ist zum Wohl der Tiere erforderlich. Ausnahmen vom Transportverbot sind nur zulässig für eine tierärztliche Behandlung. Außerdem dürfen Babymäuse, die als Futtertiere vorgesehen sind, transportiert werden.

Betreuung während des Transports

Der Absender muss dem Transportunternehmen genaue Anweisungen geben, wie die Tiere während des Transports behandelt werden müssen. Weiterhin muss er den Empfänger vor der Absendung über alle Umstände der Versendung, insbesondere über die Absende- und voraussichtliche Ankunftszeit, den Bestimmungsort sowie über die Versandart, unterrichten. Der Absender muss sich verpflichten, dass er die Tiere bei Nicht-Zustellbarkeit wieder zurücknimmt.

Die Tiere sind schonend und unter Vermeidung von Schmerzen oder Schäden in die Transportbehältnisse zu verbringen. Mit Tieren besetzte Transportbehältnisse dürfen beim Ein-, Um- und Ausladen (Verladen) nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden. Sie sind auch so zu verladen, dass sie nicht verrutschen können. Beim Verladen ist darauf zu achten, dass die Sauerstoffzufuhr zu den Tieren nicht behindert wird. Auch bei einem Stillstand des Transportmittels muss eine ausreichende Sauerstoffversorgung und Ventilation sichergestellt sein. Die Umgebungstemperatur muss den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart genügen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass abgestellte Transportmittel nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Tiere dürfen zusammen mit anderen Transportgütern nur dann befördert werden, wenn von diesen keine schädlichen Wirkungen ausgehen können. Bei einem Transport mit weiteren Transportgütern sind die Tiere bevorzugt zu behandeln.

Die Tiere sind während der Beförderung vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen.

Die Begleitperson, der Transportführer oder der Beauftragte des Absenders muss die Tiere soweit erforderlich während des Transports ernähren und pflegen.

Sammel- und Umladestellen der Spediteure müssen für die zu transportierenden Tiere geeignete Versorgungseinrichtungen haben. Jeder Umschlagplatz muss einen weisungsbefugten, sachkundigen Mitarbeiter bestellen, der für die tierschutzgemäße Durchführung der Transporte verantwortlich ist und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen veranlasst. Wenn voraussehbar ist, dass eine Versorgung während des Transportes notwendig ist, muss der Absender geeignetes Futter zur Verfügung stellen. Beigegebenes Futter muss so bemessen sein, dass es auch für einen Rücktransport ausreicht.

Bei einem Wirbeltier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, hat der Beförderer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies aufgrund der Belastungen des Tieres erforderlich ist. Erforderlichenfalls sind die Tiere tierärztlich zu behandeln, oder soweit notwendig, unter Vermeidung von Schmerzen zu töten.

Transportbehältnisse

Die Behältnisse müssen aus gesundheitstunschädlichem Material hergestellt sein, sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden und so beschaffen sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Sie müssen allen Transportbelastungen sowie Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Die Behältnisse müssen den Bedürfnissen der Tiere für die voraussichtliche Beförderungsdauer entsprechen. Soweit erforderlich, müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen artgerecht und funktionsfähig sein. Die Tiere dürfen nicht entweichen und sollten keine Körperteile aus dem Behältnis herausstrecken können. Die Tiere müssen der Überwachung zugänglich sein. Mit bestimmten Ausnahmen beim Transport von Reptilien, Amphibien und Fischen müssen an den Transportbehältnisse Ventilationsöffnungen angebracht sein, die gewährleisten, dass auch in gestapelten Behältnissen jederzeit eine ausreichende Sauerstoffzufuhr und Ventilation sichergestellt ist. Bei den Versandbehältnissen für Ka-

ninchen und Nagetiere sollen beispielsweise die Ventilationsöffnungen im Durchschnitt 2 bis 7 % der Oberfläche des Versandbehältnisses betragen. Die Behältnisse müssen jederzeit geöffnet und wieder verschlossen werden können.

Der Boden der Transportbehältnisse muss undurchlässig, rutschfest und trittsicher sowie - außer bei der Beförderung von Vögeln, Reptilien und Amphibien - mit weichem, saugfähigem Material bedeckt sein.

Mindestflächenbedarf und maximale Gruppengröße

Tieren muss während der Beförderung ausreichend Raum zur Verfügung stehen. Hierbei muss das Gewicht, die Größe und der jeweilige Zustand der Tiere berücksichtigt sein. Säugetiere müssen sich niederlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Transport von Vögeln

Vögel sind in abgedunkelten, gut belüfteten Behältnissen zu befördern. Den Tieren muss jedoch soviel Licht zur Verfügung stehen, dass sie sich orientieren und Futter sowie Wasser aufnehmen können. Großpapageien sollen grundsätzlich einzeln transportiert werden. Die Transportkästen müssen aus stabilem Material und massiven Trennwänden bestehen. Die Länge des Transportkastens muss mindestens der Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels entsprechen. Die Kopffreiheit ist zu gewährleisten.

Manche Vogelarten, beispielsweise kleinere Singvögel wie Prachtfinken, Weichfresser oder nektartrinkende Papageien haben, aufgrund ihres hohen Stoffeinsatzes einen großen Flüssigkeitsbedarf. Daher sind sie, wenn der Transport länger als 4 Stunden dauert, mit Nahrung zu versorgen, die gleichzeitig den Flüssigkeitsbedarf deckt (z.B. Obst). Empfehlenswert ist aber auch bei den anderen Wild- und Ziervogelarten eine Versorgung mit feuchtigkeitsspendendem Futter.

Vögeln sollen grundsätzlich keine Beruhigungsmittel verabreicht werden. Falls die Verabreichung unvermeidbar ist, muss sie unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden. Dem Begleitdokument müssen genaue Angaben über die Verabreichung der Beruhigungsmittel entnommen werden können